

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG

zwischen

der **Ortsgemeinde Staudernheim**
vertreten durch den Ortsbürgermeister Rolf Kehl,
Am Kreuz 5, 55568 Staudernheim

- im folgenden OG Staudernheim -

und

der **Ortsgemeinde** _____
vertreten durch den Ortsbürgermeister

- im folgenden _____ -

Präambel

Die Ortsgemeinde Staudernheim hat die Trägerschaft der Aufgabe der Kindertagesbetreuung im Sinne des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) inne. Gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG erfüllt die OG Staudernheim die Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, sie ist Trägerin der Kindertagesstätte Staudernheim „Tausendfüßler“.

Der Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim umfasst grds. die Kinder aus der Ortsgemeinde Staudernheim. Sofern jedoch freie Kita-Plätze zur Verfügung stehen, können nach Zustimmung des Trägers, auch Kinder aus anderen Ortsgemeinden aufgenommen werden.

Verbunden mit der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim und der Betreuung von Kindern aus anderen Ortsgemeinden entstehen finanziellen Folgen, die mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Verbunden mit der Aufgabenträgerschaft der Ortsgemeinde Staudernheim für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und der Betreuung von Kindern aus anderen Ortsgemeinden ergeben sich finanzielle Lasten bei der Ortsgemeinde Staudernheim, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der Ortsgemeinde Staudernheim und der Ortsgemeinde _____ wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 2 Bedarfsplanung

(1) Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört § 19 KiTaG die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (AGKJHG) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

(4) Die OG Staudernheim meldet dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern aus anderen Ortsgemeinden, sofern freie Plätze in der Kita „Tausendfüßler“ zur Verfügung stehen.

§ 3 Aufgaben der Ortsgemeinde Staudernheim

(1) Die Ortsgemeinde Staudernheim ist Trägerin der Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ am Standort Staudernheim, Schulstraße 36 in 55568 Staudernheim. Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude ist zum Teil von der VG gemietet, bzw. steht im Eigentum der Ortsgemeinde. Diese ist für die Einhaltung aller Bau-, Unfallverhütungs-, Versicherungs- und sonstigen Vorschriften verantwortlich und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen auch die Kehr- und Räumpflicht sowie den Winterdienst.

(2) Die Ortsgemeinde Staudernheim ist als Träger der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Ferner soll die Ortsgemeinde Staudernheim als Träger den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(3) Die Ortsgemeinde Staudernheim hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

(4) Die Ortsgemeinde Staudernheim ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind die

- a) Personalkosten im Sinne des Absatzes 2,
- b) die laufenden Sachkosten im Sinne des Absatzes 3 sowie
- c) die Immobilienkosten im Sinne des Absatzes 4.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG.

(3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Trägers, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 sind.

(4) Immobilienkosten sind die laufenden Instandhaltungsaufwendungen, Schönheitsreparaturen, sonstigen Investitionsaufwendungen sowie der Aufwendungen für Außenanlagen.

§ 5

Abrechnung der Betriebskosten

(1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 4 Abs. 1 werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Staudernheim veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht. (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO)). Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaGAVO.

(2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig. Die Erhebung von Vorausleistungen erfolgt zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 6

Vertragsdauer und Beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Rates sechs Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

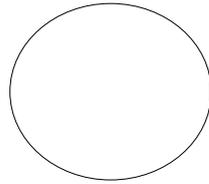
§ 8

Vertragsänderungen und Schlussbestimmung

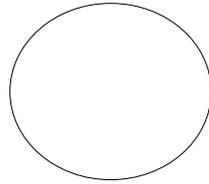
(1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Staudernheim, _____



Ortsgemeinde Staudernheim
Ortsbürgermeister Rolf Kehl



Ortsgemeinde
Ortsbürgermeister